

Satzung

Landesverband Motorbootsport Niedersachsen e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten Sammelbezeichnungen wie z.B. Mitglieder, Präsident usw. gelten für Männer und Frauen gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
Landesverband Motorbootsport Niedersachsen e.V. Kurzform – **LMN**
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist ein Landesverband des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.(DMYV) und Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der LMN ist die Vereinigung von Vereinen, die motorisierten Wassersport betreiben sowie von Motorboot- und Motorbootsport-Abteilungen anderer Vereine in Niedersachsen und zwar auf der Grundlage des Amateursports unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des LMN ist insbesondere:
 - Den motorisierten Wassersport zu fördern,
Die Förderung der Jugendausbildung und der Jugendausbildungszentren, sowie die sportliche Jugendbetreuung und Erziehung in Seemannschaft und Jugendpflege für den motorisierten Wassersport.
 - Den motorisierten niedersächsischen Wassersport in fachlichen und verbandfachlichen Angelegenheiten sowie gegenüber der Landesregierung, den Landes- und Kommunalbehörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten.
 - Die mit dem Wassersport zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.
 - Für die gemeinsamen Interessen des Sports einzutreten.
 - Im Rahmen seines Aufgabenbereiches sich für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz und für geeignete Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten einzusetzen.
 - Erforderliche nautische Informationen anzubieten und gegebenenfalls zu erstellen.
 - Durch die Aus- Fort- und Weiterbildung für die Ausübung des motorisierten Wassersports die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhöhen.

3. Der LMN verfolgt die Verbandszwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Ao). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des LMN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LMN. Hiervon ausgenommen sind nur die zugewiesenen zweckgebundenen Mittel.
 - . Es darf kein Mitgliedsverein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LMN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der LMN vertritt die Interessen seiner gemeinnützigen Mitgliedsvereine und sonstigen Mitglieder gegenüber dem LandesSportBund Niedersachsen, dem DMYV und den Behörden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des LMN können werden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereine werden, in denen der Wassersport mit Fahrzeugen motorischen Antriebs in all seinen Erscheinungsformen ausgeübt wird und die ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen haben. Ordentliche Mitglieder können ferner Vereine sein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung Mitglied im Landesverband waren und nicht Mitglied im DMYV sind. Für Neuaufnahmen ist die Mitgliedschaft im DMYV sowie im LandesSportbund erforderlich bzw. diese Mitgliedschaft ist unmittelbar anzustreben.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen sein und ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen haben.

§ 4 Aufnahme als Mitglied

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
2. Bei Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium steht dem Antragsteller über die Geschäftsstelle die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Austritt aus dem DMYV oder dem LandesSportBund;
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Löschung im Vereinsregister.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung des Vereinsvorstandes, die spätestens bis zum 30. September eingegangen sein muß.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des LMN- Präsidiums ausgeschlossen werden bei:
 - a) grobem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
 - b) Nichterfüllen der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem LMN, wenn trotz Mahnung sechs Monate seit der Fälligkeit vergangen sind,
 - c) grober Verletzung des Ansehens des Sports.
4. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen vorzunehmen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den LMN . Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - 1.1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - 1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den LMN zu verlangen.
 - 1.3. die Einrichtungen des LMN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen.
 - 1.4. Beratung und Betreuung durch den LMN in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht berechtigt,
 - 1.1 auf der Jahreshauptversammlung Stimmrecht auszuüben,
 - 1.2 Anträge auf finanzielle Zuwendungen zu stellen und in Anspruch zu nehmen.

3. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Stimme, außerordentliche Mitglieder keine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Sie ist schriftlich zu erklären. Jeder Delegierte darf maximal 5 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des LMN auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus, spätestens jedoch vier Wochen nach Rechnungserhalt zu zahlen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vereinsdaten auf der LSB- Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive/passive/sonstige) aufzunehmen sind.

§ 8 Antidoping

Der LMN übernimmt die Antidopingvorschriften des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV). Näheres regelt die Antidopingverordnung.

§ 9 Organe des LMN

Die Organe des LMN sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verband eingehen, gelten als Enthaltungen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Referate und Ausschüsse
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beitragsbefreiungen
 - g) Aufgaben des Verbandes
 - h) Beteiligung an Gesellschaften
 - i) Aufnahme von Darlehen ab 2.500,-€
 - j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verbandsbereich
 - k) Mitgliedsbeiträge/Umlagen
 - l) Satzungsänderungen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Sie müssen dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
Satzungsändernde Anträge sind nur nach §14 zugelassen.
 6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem LMN- Präsidenten, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, oder er bedient sich eines gewählten Versammlungsleiters aus dem Präsidium.
 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Verbandsmitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

9. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden bzw. der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
11. Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte.
Sie:
- gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest, die Mitgliederversammlung kann allerdings durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
 - ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
 - kann die Redezeit der Mitglieder beschränken,
 - kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel, wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium umfasst folgende Personen:
- a) Präsident
 - b) 1. Vizepräsident
 - c) 2. Vizepräsident
 - d) Schatzmeister
 - e) Landesjugendwart (er wird separat nach seiner Wahl durch die Landesjugend bestätigt)
 - f) Präsidiumsmitglied für Umweltfragen
 - g) Schriftführer
 - h) Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Landesjugendwartes.
Die Amtsdauer jedes Präsidiumsmitgliedes beträgt 2 Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl durch Handzeichen zulässig. Um eine kontinuierliche Leitung des LMN zu gewährleisten, steht jedes Jahr die Hälfte der Präsidiumsmitglieder zur Wahl an und zwar erstmalig auf der Mitgliederversammlung 1997:

- a) Präsident
- b) 2. Vizepräsident
- c) Landesjugendwart wird bestätigt
- d) Schriftführer

Auf der Mitgliederversammlung 1998:

- a) 1. Vizepräsident
- b) Schatzmeister
- c) Präsidiumsmitglied für Umweltfragen
- d) Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

Der von der Verbandsjugend gemäß der Jugendordnung gewählte Landesjugendwart hat im Vorstand Sitz und Stimme.

- 3. Der LMN wird vertreten gemäß § 26 BGB durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der LMN durch die beiden Vizepräsidenten vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 4. Das Präsidium führt die Geschäfte des LMN nach den Bestimmungen der Satzung, den Verbandsordnungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich nur in Präsidiumssitzungen gefasst. Sie können bei Bedarf auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Umlaufbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte des Präsidiums.
- 5. Die vom LMN -Präsidium gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Beschlüsse sind in einer Beschlussrolle zu dokumentieren.
- 7. Der LMN-Vorstand entsendet den Delegierten zum Landessporttag gem. § 14 LSB-Satzung.
- 8. Der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied ist Mitglied der Ständigen Konferenz der Landesfachverbände gem. §12 Abs. 6 LSB-Satzung.
- 9. Der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied ist Delegierter des Verbandstages gem. §§ 12, 13 der Satzung des DMYY.

§ 12 Referate und Ausschüsse

- 1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann das Präsidium nach Bedarf Fachschaften, Referate und Ausschüsse berufen.
- 2. Die Fachschaften, Referate und Ausschüsse sind dem LMN- Präsidium für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 13 Abstimmung

Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum (31.12) des Vorjahres in schriftlich begründeter Form bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 15 Kassenprüfer

Jährlich wird ein anderer Mitgliedsverein gewählt, der zwei Kassenprüfer zu stellen hat. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen weder dem Präsidium des Verbandes noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 16 Ehrenamts pauschale

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 17 Jugend im LMN

Sie führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, solange sie nicht gegen die geltenden Ordnungen, die Satzung und die Beschlüsse der Organe verstößt. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

§ 18 Auflösung des LMN

1. Die Auflösung des LMN kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „LandesSportBund Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

1. Ehrenpräsident:
Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen mit Rederecht, ohne Stimmrecht.
2. Ehrenmitglieder:
Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen mit Rederecht, ohne Stimmrecht.

§ 20 Verbandsordnungen

Das Präsidium ist ermächtigt, bei Bedarf Ordnungen zu erlassen und zu verändern.

§ 21
Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.

Hannover 28. März 1992

Hannover 17. Dezember 1992

Hannover 15. März 1997

Hannover 25. September 2010

Hannover 07. März 2015